

mamax Leben Allgemeine Bedingungen 2009

mamax Leben AB 2009

LV_400_0109 (Stand: 01.01.2009)

§ 1 mamax Leben AB 2009 und Bedingungen für die jeweils vereinbarte Versicherung
§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes
§ 3 Versicherte Person
§ 4 Anzeigepflicht bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
§ 5 Beitragszahlung
§ 6 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung
§ 7 Antrag auf Beitragsfreistellung
§ 8 Kündigung
§ 9 Berechnung der beitragsfreien Versicherungsleistung
§ 10 Bildung und Berechnung von Rückkaufswerten
§ 11 Zusammensetzung des Beitrages; Kosten
§ 12 Höhe und Tilgung der Abschlusskosten
§ 13 Grundsätze der Überschussbeteiligung
§ 14 Bezugsrechte; Abtretung und Verpfändung
§ 15 Bedeutung des Versicherungsscheines
§ 16 Verjährung
§ 17 Inländische Gerichtsstände
§ 18 Anzeigen und Erklärungen; Schriftform
§ 19 Änderung von Bedingungen und Beiträgen
§ 20 Gesetzliche Vorschriften; deutsches Recht

§ 1 mamax Leben AB 2009 und Bedingungen für die jeweils vereinbarte Versicherung

- Die mamax Leben AB 2009 enthalten allgemeine Regeln zu Ihrer Lebensversicherung, mit deren Abschluss Sie als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner geworden sind. Art und Umfang des Versicherungsschutzes bestimmen sich nach den Bedingungen für die jeweils vereinbarte Versicherung. Die mamax Leben AB 2009 und die Bedingungen für die jeweils vereinbarte Versicherung ergänzen sich und gelten stets nur zusammen.
- Zur Lebensversicherung im Sinne der Nummer 1 gehört auch die Berufsunfähigkeitsversicherung.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns, wenn der erste Beitrag unverzüglich gezahlt wird. Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, beginnt Ihr Versicherungsschutz erst mit der Zahlung des Beitrages, soweit sich nicht aus § 6 Nr. 1 etwas anderes ergibt, aber nicht vor dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.

§ 3 Versicherte Person

Versicherte Person ist die Person, auf die die Versicherung genommen wird. Sie kann auf die Person des Versicherungsnehmers oder auf die Person eines anderen genommen werden. Soweit die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, sind bei der Versicherung auf die Person eines anderen auch deren Kenntnis und deren Verhalten zu berücksichtigen.

§ 4 Anzeigepflicht bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass uns die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
- Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht können wir nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurück treten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Das Recht zur Kündigung und zur Vertragsanpassung ist ausgeschlossen, wenn Sie die Verletzung der Anzeigepflicht nicht zu vertreten haben.
- Unser Recht, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- Soweit eine andere Person versichert wird, ist auch sie neben Ihnen für die Anzeige der sie betreffenden Umstände verantwortlich.
- Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, ist Ihnen nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- Bei Änderung oder Wiederinkraftsetzung des Vertrages gelten die Nummern 1 bis 5 entsprechend.

- Wird die Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben, beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf den Rückkaufswert (§ 10). Ist ein Rückkaufswert nicht zu bilden, entfällt unsere Leistungspflicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 5 Beitragszahlung

- Der Beitrag zu Ihrer Versicherung ist entweder ein Einmalbeitrag oder ein Jahresbeitrag. Jahresbeiträge können gegen Zuschlag auch in Raten gezahlt werden.
- Unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages, frühestens jedoch zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns, zu zahlen sind der Einmalbeitrag, der erste Jahresbeitrag oder die erste Rate (Einlösungsbeitrag). Alle weiteren Jahresbeiträge oder Raten (Folgebeiträge) sind bei Fälligkeit zu zahlen. Jahresbeiträge werden zu Beginn des Versicherungsjahres, Raten zu Beginn des jeweils vereinbarten Ratenzahlungsabschnittes fällig.
- Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Im Lastschriftverfahren genügt es, dass der geschuldete Beitrag zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto abgebucht werden kann. Kann der Beitrag jedoch aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht vereinbarungsgemäß eingezogen werden oder wird der Einziehung von dem Kontoinhaber widersprochen, geraten Sie in Verzug. Wir können Ihnen die daraus entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Kann ein Beitrag nicht eingezogen werden, können wir von weiteren Einziehungsversuchen absehen und Sie in Textform zur Zahlung durch Überweisung, die auf Ihre Kosten und Gefahr zu erfolgen hat, auffordern.

§ 6 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

- Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht unverzüglich zahlen, können wir
 - solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist, nach § 37 Abs. 1 VVG vom Vertrag zurücktreten, und/oder
 - nach § 37 Abs. 2 VVG von der Verpflichtung zur Leistung für vor der Zahlung eingetretene Versicherungsfälle frei werden, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir nach § 38 VVG mahnen und auch kündigen. Ihr Versicherungsschutz kann dadurch entweder ganz entfallen oder sich auf die beitragsfreie Versicherungsleistung (§ 9) vermindern.
- Im Falle eines Rücktritts können wir von Ihnen neben den gegebenenfalls bei Antragstellung angefallenen Kosten einer ärztlichen Untersuchung eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages verlangen.
- Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten können Sie mit uns schriftlich vereinbaren, dass die Beiträge für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten gestundet werden, wenn Sie den Beitrag für das erste Versicherungsjahr gezahlt haben und die Beitragszahlungsdauer nach Ablauf der Stundung noch mindestens zwölf Monate beträgt. Gestundete Beiträge sind nachzuentrichten, sie können auf Wunsch innerhalb eines Zeitraumes von bis zu zwölf Monaten in Raten entrichtet werden.
- Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung können wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 7 Antrag auf Beitragsfreistellung

- Bei Versicherungen, zu denen noch Folgebeiträge zu entrichten sind, können Sie schriftlich beantragen, für die Zukunft von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden (Beitragsfreistellung). Sie können den Antrag jederzeit zum Schluss des Versicherungsjahres stellen, bei Ratenzahlung auch innerhalb des Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Ratenzahlungsabschnittes, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres.
- Sie können eine teilweise oder eine vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragen, wobei jedoch bestimmte Mindestbeträge zu beachten sind:
 - Beantragen Sie eine teilweise Beitragsfreistellung, ist Ihr Antrag nur wirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige Versicherungsleistung bei Kapitalversicherungen eine Versicherungssumme von 2.500,00 EUR und bei Rentenversicherungen eine Jahresrente von 300,00 EUR nicht unterschreitet und wenn die beitragsfreie Versicherungsleistung bei Kapitalversicherungen eine Versicherungssumme von 500,00 EUR und bei Rentenversicherungen eine Jahresrente von 300,00 EUR nicht unterschreitet.
 - Beantragen Sie eine vollständige Beitragsfreistellung, darf die verbleibende Versicherungssumme bei Kapitalversicherungen eine Versiche-

rungssumme von 500,00 EUR und bei Rentenversicherungen eine Jahresrente von 300,00 EUR nicht unterschreiten. Wird der Mindestbetrag unterschritten, erhalten Sie den Rückkaufswert (§ 10).

In der fondsgebundenen Lebensversicherung gelten diese Mindestbeträge nicht.

- 3 Bei der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht setzen wir die vereinbarte Versicherungsleistung auf die beitragsfreie Versicherungsleistung (§ 9) und die verbleibende beitragspflichtige Versicherungsleistung herab, wenn Ihr Antrag auf Beitragsbefreiung wirksam ist (Nummer 2a).
- 4 Die Beitragsfreistellung ist mit den in § 12 näher beschriebenen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.
- 5 Nach erfolgter Beitragsfreistellung können Sie innerhalb eines Jahres beantragen, dass die Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder in Kraft gesetzt wird.

§ 8 Kündigung

- 1 Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres ganz oder teilweise schriftlich kündigen, bei Ratenzahlung auch innerhalb des Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Ratenzahlungsabschnittes, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres.
- 2 Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, ist Ihre Kündigung nur wirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige Versicherungsleistung bei Kapitalversicherungen eine Versicherungssumme von 2.500,00 EUR und bei Rentenversicherungen eine Jahresrente von 300,00 EUR nicht unterschreitet. In der fondsgebundenen Lebensversicherung gelten diese Mindestbeträge nicht.
- 3 Haben Sie gekündigt, erhalten Sie, sofern zu Ihrer Versicherung ein Rückkaufswert zu bilden ist, den Rückkaufswert (§ 10). Wenn zu Ihrer Versicherung kein Rückkaufswert zu bilden ist, behandeln wir Ihre Kündigung, sofern Sie nichts anderes bestimmen, als Antrag auf Beitragsfreistellung.
- 4 Die Kündigung ist mit den in § 12 näher beschriebenen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

§ 9 Berechnung der beitragsfreien Versicherungsleistung

- 1 Die beitragsfreie Versicherungsleistung wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes nach § 10 Nr. 2 berechnet (§ 165 Abs. 2 VVG). Der für die beitragsfreie Versicherungsleistung zur Verfügung stehende Betrag vermindert sich um etwaige Beitragsrückstände und um einen angemessenen Abzug für die vorzeitige Beitragsfreistellung. Der Abzug ergibt sich durch Multiplikation der um 10 Jahre verminderten Restlaufzeit des Vertrages mit 0,5 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung vorhandenen Deckungskapitals (Nummer 7). Der Abzug entfällt, wenn die Restlaufzeit des Vertrages höchstens 10 Jahre beträgt oder wenn die Kündigung nach Beginn des Kalenderjahres wirksam wird, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet. Die sich für das jeweilige Versicherungsjahr ergebenden Beträge sind in der Anlage zum Versicherungsschein ausgewiesen.
- 2 In den ersten Versicherungsjahren ist vor allem wegen der zu tilgenden Abschlusskosten (§ 12) in der Regel keine oder nur eine geringe beitragsfreie Versicherungsleistung vorhanden.
- 3 Mit dem Abzug nach Nummer 1 Satz 3 werden den durch die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ausgelösten Veränderungen der Risikolage des verbleibenden Versicherungsbestandes Rechnung getragen. Es wird insbesondere ein Ausgleich für den Wegfall kollektiv gestellten Risikokapitals (entfallende Risikoanteile nach § 11 Nr. 3) vorgenommen. Sofern Sie uns nachweisen, dass bei Ihrer Versicherung die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen dem Grunde nach nicht zutreffen, oder dass der Abzug wesentlich geringer ausfallen müsste, entfällt er oder wird er entsprechend verringert.

§ 10 Bildung und Berechnung von Rückkaufswerten

- 1 Ob zu Ihrer Versicherung ein Rückkaufswert zu bilden ist, können Sie den Bedingungen für die jeweils vereinbarte Versicherung entnehmen.
- 2 Der Rückkaufswert ist das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss des laufenden Versicherungsjahres berechnete Deckungskapital der Versicherung (§ 169 Abs. 3 VVG). Der so ermittelte Betrag vermindert sich um etwaige Beitragsrückstände und um einen angemessenen Abzug für die vorzeitige Vertragsbeendigung. Der Abzug ergibt sich durch Multiplikation der um 10 Jahre verminderten Restlaufzeit des Vertrages mit 0,5 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung vorhandenen Deckungskapitals (Nummer 7). Der Abzug entfällt, wenn die Restlaufzeit des Vertrages höchstens 10 Jahre beträgt oder wenn die Kündigung nach Beginn des Kalenderjahres wirksam wird, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet. Die sich für das jeweilige Versicherungsjahr ergebenden Beträge sind in der Anlage zum Versicherungsschein ausgewiesen.
- 3 In den ersten Versicherungsjahren ist vor allem wegen der zu tilgenden Abschlusskosten (§ 12) in der Regel kein oder nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden.
- 4 Mit dem Abzug nach Nummer 2 Satz 4 werden den durch die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ausgelösten Veränderungen der Risikolage des verbleibenden Versicherungsbestandes Rechnung getragen. Es wird insbesondere ein Ausgleich für den Wegfall kollektiv gestellten Risikokapitals (entfallende Risikoanteile nach § 11 Nr. 3) aufgrund vorzeitiger Fälligkeit vorgenommen. Sofern Sie uns nachweisen, dass bei Ihrer Versicherung die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen dem Grunde nach nicht zutref-

fen, oder dass der Abzug wesentlich geringer ausfallen müsste, entfällt er oder wird er entsprechend verringert.

- 5 Eine Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.
- 6 Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Nummer 2 Satz 1 und 2 berechneten Betrag befristet auf jeweils ein Jahr angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer auszuschließen.
- 7 Das Deckungskapital entspricht dem Betrag mit dem wir den einzelnen Versicherungsvertrag in die Deckungsrückstellung eingestellt haben. Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den vereinbarten Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Sie wird nach den Vorschriften des § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), der §§ 341e, 341f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.

§ 11 Zusammensetzung des Beitrages; Kosten

- 1 Ihr Beitrag setzt sich zusammen aus einem Risikoanteil und einem Kostenanteil, sowie bei Versicherungen auf den Erlebensfall zusätzlich aus einem Sparanteil.
- 2 Der Sparanteil dient dem Aufbau einer für den Erlebensfall vereinbarten Versicherungsleistung, indem diese Beitragsbestandteile in der nicht fondsgebundenen Lebensversicherung mit einer garantierten Verzinsung in der Deckungsrückstellung angespart werden (§ 10 Nr. 7) und in der fondsgebundenen Lebensversicherung dem Anlagestock zugeführt werden.
- 3 Mit dem Risikoanteil trägt jeder Versicherungsnehmer zur Finanzierung der Versicherungsleistungen bei, die wir im Fall des Todes, der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit versicherter Personen an ihn oder an die anderen Versicherungsnehmer zu erbringen haben.
- 4 Der Kostenanteil besteht aus einem Abschlusskostenanteil und aus einem Verwaltungskostenanteil:
 - a) Der Abschlusskostenanteil dient der Deckung der Abschlusskosten. Zu ihnen gehören insbesondere die Kosten für die Antragsbearbeitung, die Gesundheitsprüfung und die Ausstellung des Versicherungsscheines, sowie die Kosten für den Vertrieb und die Beratung. § 12 bestimmt, in welcher Höhe Abschlusskosten erhoben und wie sie getilgt werden.
 - b) Der Verwaltungskostenanteil dient zur Deckung der Verwaltungskosten. Zu ihnen gehören insbesondere die Kosten für das Inkasso, die Bestandsführung und die Leistungsbearbeitung.
- 5 Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen die dadurch verursachten Kosten in Form eines pauschalen Abgeltungsbetrages gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise für Ersatzurkunden für den Versicherungsschein, für Rückläufer im Lastschriftverfahren, für die Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen sowie für Abtretungen und Verpfändungen.
- 6 Informationen über die genaue Zusammensetzung Ihres Beitrages und eine aktuelle Aufstellung der gesondert in Rechnung zu stellenden Kosten nach Nummer 5 (Kostenverzeichnis) können Sie jederzeit bei uns abrufen.

§ 12 Höhe und Tilgung der Abschlusskosten

- 1 Die - ungezillmerten - Abschlusskosten betragen je nach Versicherung 0,5 % bis 4,0 % der für die Beitragszahlungsdauer insgesamt zu entrichtenden Beiträge, bei Einmalbeiträgen des vereinbarten Einmalbeitrages. Maßgebend sind die Beiträge vor einer etwa vereinbarten Verrechnung mit Überschussanteilen und vor Berücksichtigung von Ratenzuschlägen. Die Abschlusskosten werden nach Maßgabe der für die Beitragskalkulation geltenden technischen Berechnungsgrundlagen auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt, soweit sie nicht auf einen kürzeren Zeitraum verteilt (bei einer unter fünf Jahren liegenden Vertragsdauer wird auf die Versicherungsdauer verteilt) oder sofort in voller Höhe zum Abzug gebracht (bei Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag mit sofortbeginnender Ratenzahlung) werden. Die Tilgung der Abschlusskosten erfolgt unmittelbar durch den im Beitrag enthaltenen Abschlusskostenanteil.
- 2 Bei Versicherungen, zu denen ein Rückkaufswert zu bilden ist (§ 10), erreichen der Rückkaufswert und der zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung zur Verfügung stehende Betrag erst nach einer bestimmten Zeit die Summe der eingezahlten Beiträge, da die im Beitrag enthaltenen Risiko- und Kostenanteile (§ 11) grundsätzlich nicht für den Aufbau eines Rückkaufswertes oder einer beitragsfreien Versicherungsleistung zur Verfügung stehen. Bei Versicherungen, zu denen kein Rückkaufswert zu bilden ist (§ 10), stehen in den ersten Versicherungsjahren keine und in den späteren Versicherungsjahren allenfalls nur geringe beitragsfreie Versicherungsleistungen zur Verfügung. Falls garantierte Rückkaufswerte oder beitragsfreie Versicherungsleistungen vorhanden sind, sind die entsprechenden Beträge in der Anlage zum Versicherungsschein ausgewiesen.

§ 13 Grundsätze der Überschussbeteiligung

- 1 Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer nach § 153 VVG an den Überschüssen und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung erfolgen nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Handelsgesetzbuches und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen, deren Einhaltung von der Aufsichtsbehörde überwacht wird.
- 2 Die Beiträge zu Ihrer Lebensversicherung müssen so kalkuliert werden, dass wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen dauerhaft erfüllen können. Daher verwenden wir bei der Beitragskalkulation Rechnungsgrundlagen, die auf vorsichtigen Annahmen beruhen. Rechnungs-

grundlagen sind die Eintrittswahrscheinlichkeiten der versicherten Risiken (z.B. der Sterblichkeit oder der Langlebigkeit), mit deren Hilfe wir die rechnermäßigen Aufwendungen für Versicherungsfälle ermitteln, die rechnermäßigen Kosten und der rechnermäßige Zins von 2,25 % (garantierter Zins). Aufgrund dieser vorsichtigen Kalkulation können Überschüsse entstehen: Risiko- und Kostenüberschüsse, wenn die tatsächlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle und Kosten im jeweiligen Geschäftsjahr geringer sind als die hierfür kalkulierten Aufwendungen, Zinsüberschüsse, wenn wir aus unseren der Deckungsrückstellung (§ 10 Nr. 7) zugeordneten Kapitalanlagen eine höhere Verzinsung erzielen als den garantierten Zins.

- 3 An den jährlich zu ermittelnden Überschüssen werden unsere Versicherungsnehmer zeitnah und entstehungsgerecht beteiligt. Hierzu ordnen wir die ermittelten Zins-, Risiko- und Kostenüberschüsse zunächst einzelnen Bestandsgruppen zu (Nummer 3a) und stellen sie in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ein (Nummer 3b). Aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung werden jeder einzelnen Versicherung Überschussanteile zugewiesen. Die Höhe der Überschussanteile wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

a) Bestandsgruppen:

Gleichartige Versicherungen werden in Bestandsgruppen zusammengefasst. Innerhalb einzelner Bestandsgruppen können nach engeren Gleichartigkeitskriterien Untergruppen, sogenannte Gewinnverbände, gebildet werden. Derzeit sind unsere Lebensversicherungen in folgende Bestandsgruppen gegliedert:

- DKL (Kapitalbildende Lebensversicherungen)
Kapitalversicherungen auf den Todes- und Erlebensfall und Versicherungen nach dem Vermögensbildungsgesetz
- DRL (Risiko-Lebensversicherungen)
Kapitalversicherungen auf den Todesfall
- DRE (Rentenversicherungen)
Rentenversicherungen auf den Erlebensfall und Hinterbliebenen-Rentenversicherungen
- DBU (Berufsunfähigkeitsversicherungen)
Rentenversicherungen für den Fall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit
- DFLV (Fondsgebundene Lebensversicherung)
Fondsgebundene Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall, Fondsgebundene Rentenversicherung auf den Erlebensfall
- DÜV (Übrige Versicherungen)
Kapitalversicherungen für den Fall des Unfalldodes

b) Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB):

Die RfB dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir die RfB, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherungsnehmer ausnahmsweise zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen und zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56a VAG).

- 4 Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Schwankungen an den Kapitalmärkten auszugleichen. An einem Teil der Bewertungsreserven sind die Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 153 Abs. 3, 4 VVG zu beteiligen. Dabei wird die Höhe der Bewertungsreserve jährlich neu ermittelt. Die Hälfte des ermittelten Betrages wird den an den Bewertungsreserven zu beteiligenden Versicherungen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Der rechnerisch zugeordnete Betrag kann sich jederzeit ändern. Bei Fälligerwerden der Versicherungsleistung wird der Ihrer Versicherung dann rechnerisch zuzuordnende Betrag endgültig zugeteilt. Er wird zusammen mit der Versicherungsleistung ausgezahlt, bei einer Rentenversicherung auf den Erlebensfall erhöht er zudem den zur Verrentung zur Verfügung stehenden Betrag.
- 5 Nähere Angaben dazu, wie Sie mit Ihrer Versicherung an den Überschüssen beteiligt sind, finden Sie in den Bedingungen für die jeweils vereinbarte Versicherung.

§ 14 Bezugsrechte; Abtretung und Verpfändung

- 1 Soweit in den Bedingungen für die jeweils vereinbarte Versicherung oder im Versicherungsschein nicht ausdrücklich und unter Hinweis auf diesen § 14 etwas anderes bestimmt ist, gilt:
- 2 Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir grundsätzlich an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben.
- 3 Sie können uns jedoch eine andere Person benennen, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erhalten soll (Bezugsberechtigter). Dem Bezugsberechtigten können Sie nach Ihrer Wahl ein widerrufliches oder ein unwiderrufliches Bezugsrecht einräumen:
 - a) Ein widerrufliches Bezugsrecht können Sie bis zum Eintritt des Versicherungsfalles jederzeit widerrufen. Bei einer Rentenversicherung können Sie das Bezugsrecht darüber hinaus bis zur Fälligkeit der nächsten Rentenzahlung widerrufen, jedoch nicht mehr nach dem Tod der versicherten Person.
 - b) Haben Sie ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt, erwirbt der Bezugsberechtigte, sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, ein unwiderrufliches Recht auf die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag. Sie

können dieses Bezugsrecht nur mit Zustimmung des Bezugsberechtigten aufheben oder einschränken.

- 4 Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden, soweit dem insbesondere gesetzliche Verbote nicht entgegenstehen.
- 5 Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechtes, die Einräumung und die Aufhebung oder Beschränkung eines unwiderruflichen Bezugsrechtes, sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

§ 15 Bedeutung des Versicherungsscheines

- 1 Die Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag erbringen wir grundsätzlich nur gegen Vorlage des Versicherungsscheines.
- 2 Den Inhaber des Versicherungsscheines können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheines seine Berechtigung nachweist.

§ 16 Verjährung

- 1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 17 Inländische Gerichtsstände

- 1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2 Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- 3 Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz in oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 4 Im Übrigen gelten § 215 VVG und die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 18 Anzeigen und Erklärungen; Schriftform

Für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen bedürfen der Textform, soweit für sie gesetzlich oder vertraglich nicht etwas anderes bestimmt ist. Schriftform wahrt die Textform. Für besondere Vorgänge (z.B. für Schweigepflichtentbindungserklärungen, für die Beantwortung der Gesundheitsfragen, für Zahlungsanweisungen) können wir aber eine schriftliche Erklärung oder nachträglich eine schriftliche Bestätigung der Anzeige oder der Erklärung verlangen.

§ 19 Änderung von Bedingungen und Beiträgen

- 1 Nach Maßgabe des § 164 VVG sind wir berechtigt, in den mit Ihnen vereinbarten Bedingungen eine Bestimmung durch eine neue Regelung zu ersetzen.
- 2 Nach Maßgabe des § 163 VVG sind wir zur Neufestsetzung des vereinbarten Beitrages berechtigt.

§ 20 Gesetzliche Vorschriften; deutsches Recht

Soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Es gilt deutsches Recht.